



Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, den 13. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

I. Grundsätzliche Erwägungen

Die CVP setzt sich für eine Energiepolitik ein, die über Generationen hinweg eine Energieversorgung garantiert, welche ausreichend und sicher sowie wirtschaftlich und umweltverträglich ist. Der Energieverbrauch in privaten und öffentlichen Gebäuden stellt einen wesentlichen Bereich zur Erreichung dieses Zieles dar, dessen Regelung in der Kompetenz der Kantone liegt. Gleichzeitig ist uns aber klar, dass hier eine Koordination unter den Kantonen geboten ist, da Energiepolitik sinnvollerweise möglichst global betrieben werden muss, um wirkungsvoll zu sein. Eine weitgehende Umsetzung der MuKen ergibt daher Sinn und der Kanton ist gut beraten auch im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung in den Kantonen den Blick über die Kantonsgrenzen nicht zu verlieren.

Vernünftig erscheint uns auch, lediglich die Grundzüge im vorliegenden Gesetz zu regeln, um der relativ dynamischen Entwicklung im Energiebereich auf Verordnungsstufe zeitgerecht Rechnung tragen zu können.

Relativ zentral scheint uns auch die Frage, was passiert, wenn das Gebäudeprogramm im Jahre 2025 wegfällt und entsprechend auch die Fördergelder des Bundes versiegen. Wir würden es begrüßen, wenn sich der Kanton Solothurn gemäss seinen Möglichkeiten dafür einsetzt, das Gebäudeprogramm über das Jahr 2025 weiterzuführen. Andernfalls müsste sich der Kanton überlegen, wie die sicherlich sinnvollen und weiterzuführenden Fördermassnahmen finanziert werden sollen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5bis: Gebäudeenergieausweis der Kantone

Der GEAK + erscheint uns grundsätzlich als ein taugliches Instrument zur sinnvollen Verteilung der Bundesgelder im Rahmen von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen. Gilt es doch einerseits, Mitnahmeeffekte zu verhindern, andererseits sollten die Bundesgelder möglichst vollständig abgeholt werden. Ob dies mit dem GEAK + auch langfristig gelingt, muss im Auge behalten werden.

§ 8bis: Eigenstromerzeugung

Für uns stellt sich die Frage, wie der Begriff Bauten definiert ist. Unseres Erachtens kann wohl kaum die Meinung sein, dass jeder Kaninchenstall der Anforderung der Eigenstromversorgung gerecht werden muss. Das Kriterium der Eigenstromerzeugung sollte auf Bauten beschränkt werden, welche von einer gewissen energetischen Relevanz sind, also zu Wohnzwecken oder gewerblich-industriell genutzte Bauten sowie Bauten der öffentlichen Hand.

§ 9: Wärmeanlagen

Von der Ersatzpflicht für bestehende ausschliesslich direkt elektrisch beheizte zentrale Wassererwärmer sollten die sogenannten „smarten“ Gebäude ausgenommen werden. Das gleiche sollte unseres Erachtens hinsichtlich des (hier zwar nicht zur Diskussion stehenden) Verbots der Widerstandsheizungen gelten.

§ 12: Heizungen im Freien

Hier hat sich offensichtlich ein gesetzestechnischer Fehler eingeschlichen, indem im Beschlussentwurf lit. c von Absatz 1 unbeabsichtigt weggefallen ist.

§ 15: Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenrechnung

Hier fragt sich, weshalb in Abs. 1 hinsichtlich der neuen Bauten nicht auch die Einrichtungen zum Regeln der Raumlufttemperatur aufgeführt sind, wenn solche doch neu bei bestehenden Gebäuden unter gewissen Voraussetzungen verlangt werden. Wir schlagen vor, zusätzlich auch Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

Für die CVP des Kantons Solothurn
Der Vize-Präsident:

R. von Felten